

Curriculum

für ein gemeinsam eingerichtetes Studium

Schulentwicklungsberatung (§ 9 Hochschul-Studienevidenzordnung i.d.g.F.)

der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

und

Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz

SKZ: n710.361

INHALTSVERZEICHNIS

Modulraster	3
Curriculum	4
Zugangsvoraussetzungen	4
Zielgruppen	4
Modulübersicht	4
Modulbeschreibungen	5
Abschluss	9
Prüfungsordnung	10

MODULRASTER

Schulentwicklungsberatung				24EC
Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	
Modul 1				6EC
Grundlagen der Schulentwicklungsberatung				
Systemisches Denken und wissenschaftliche Modelle				6EC
Transfer in die Praxis				
Modul 2				6EC
Beratungsprozess und Tools				
Das Handwerkszeug des/der Berater/in				
Modul 4				6EC
Praxis				
Vertiefendes Wissen und Praxisanwendung, Reflexion und Evaluation				

STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "SCHULENTWICKLUNGSBERATUNG"

1. Präambel:

Qualitätsvolle Beratung unterstützt Schulen bei nachhaltigen schulinternen Entwicklungsprozessen. Der Hochschullehrgang "Schulentwicklungsberatung" richtet sich an interessierte Lehrende mit hoher kommunikativer Kompetenz. Er befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Analyse, Planung und Durchführung von schulischen Organisationsentwicklungsprozessen und zur professionellen Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Steuergruppen und Teams von Lehrerinnen/Lehrern bei Entwicklungsprozessen.

2. Zugangsvoraussetzungen:

Lehrerinnen und Lehrer im aktiven Dienstverhältnis mit mindestens fünf Jahren Feld- bzw. Unterrichtserfahrung.

3. Zielgruppen:

Pädagoginnen und Pädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Pädagogischen Hochschulen, Lerndesignerinnen und Lerndesigner, Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer

4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab, Studierende

- mit den notwendigen Prozess-Kompetenzen und Tools für Schulentwicklungsberatung auszustatten,
- zur Begleitung von Schulen in Entwicklungs- und Veränderungsprozessen zu befähigen,
- auf Beratung/Coaching im Kontext von Schule als Expertenorganisation vorzubereiten,
- zu qualifizieren, die Anforderungen eines Beratungsprozesses vom Auftragsklärungsgespräch über die Architektur des Beratungsprozesses bis zum Design von einzelnen Interventionen und der Prozessevaluation professionell gestalten zu können.

5. Ausmaß und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Grundlagen der Schulentwicklungsberatung										
Kickoff Teambuilding	UE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Grundlagen des Systemischen Denkens, Systemische Beratung im Kontext Schule	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Organisationen als Soziale Systeme	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Summe Modul		3.00				3.00	67.50	82.50	6.00	
Modul 2: Beratungsprozess und Tools										
Methodenset Systemische Interventionen 1	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Methodenset Systemische Interventionen 2	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	2
Projekt- und Prozessmanagement	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	2
Summe Modul		3.00				3.00	67.50	82.50	6.00	

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Modul 3: Design und Architektur eines Schulentwicklungsprozesses										
Konfliktmanagement und Umgang mit Widerstand	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	3
Praxistransfer	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	3
Supervision und Intervision	UE	1.00					11.25	38.75	2.00	3
Summe Modul		3.00				2.00	56.25	93.75	6.00	
Modul 4: Praxis										
Ausgewählte Fachthemen	UE	0.50			E	1.00	16.88	8.13	1.00	1
Kollegiale Beratung	UE	0.25					2.81	9.69	0.50	1
Wahlpflichtseminar	UE	0.75					8.44	29.06	1.50	2
Abschlussarbeit							0.00	25.00	1.00	3
Projektpräsentation	UE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	4
Summe Modul		2.50				2.00	50.63	99.38	6.00	
Gesamtsumme		11.50		0.00		10.00	241.88	358.13	24.00	
Prozentsätze							40.31	59.69	100	

Abkürzungen: (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

6. Modulbeschreibungen:

Definition: Modul 1 - Grundlagen der Schulentwicklungsberatung

Kurzzeichen:	Studienjahr: 1	Semester: 1-2
Kategorie:		
X Pflichtmodul	X Basismodul	
Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	
Wahlmodul		
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Sem., einmal pro Hochschullehrgang	ECTS-AP: 6	
Bildungsinhalte:		

- Bildung von Peergroups und Reflecting Teams und selbstständiges Arbeiten in diesen Settings
- Vorstellung aktueller bildungspolitischer Vorgaben und Ansprüche, Diskussion und Austausch
- Einführung in Theorien zu Sozialen Systemen, in das Systemische Denken und in den Radikalen Konstruktivismus
- Organisationen als Soziale Systeme und Schule als spezielle Organisationsform, Analyse der eigenen Organisation
- Unterschiedliche Beratungsansätze und deren Interventionsverständnis (Fachberatung, Prozessberatung, Komplementärberatung)
- Wirkungsmöglichkeiten auf den Ebenen von Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung
- Modell "Positive Leadership"
- Ethik, Werthaltungen, Rollentransparenz
- Team und Gruppendynamik, Rollen im Team
- Einführung in die Wahrnehmungspsychologie (Selbst- und Fremdbild, Johari-Fenster, Reframing, Feedback)
- Reflexionstools

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen

- können die Ressourcen der Peergroups bzw. eines Reflective Teams nutzen
- kennen die aktuellen bildungspolitischen Vorgaben des Bildungsministeriums und der Stadt- und Landesschulräte
- verfügen über Grundkenntnisse Systemischen Denkens und Handelns und verstehen die Prinzipien Systemischer Kommunikation
- können unterschiedliche Formen von Beratung in Systemen unterscheiden
- kennen grundlegende Elemente von Organisationen und verfügen über Kenntnisse zur Differenzierung verschiedener Organisationstypen
- kennen unterschiedliche Führungsmodelle und Führungsphilosophien und deren Auswirkungen in Entwicklungs- und Veränderungsprozessen
- können ihr individuelles Berater/-innenverständnis formulieren und kritisch reflektieren
- verfügen über Kenntnisse der Dynamik in Gruppen und Teams und kennen Methoden, um Teams bei deren Entwicklung zu unterstützen
- kennen ihre eigenen Wahrnehmungs-, Sicht- und Handlungsmuster und können diese kritisch reflektieren

Literatur:

Literatur wird von der/dem Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor der konkreten Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Kickoff Teambuilding	UE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Grundlagen des Systemischen Denkens, Systemische Beratung im Kontext Schule	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Organisationen als Soziale Systeme	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1

Abkürzungen: (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

Definition: Modul 2 - Beratungsprozess und Tools

Kurzzeichen: Studienjahr: 2 Semester: 2-3
Kategorie:

X Pflichtmodul X Basismodul
 Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
 Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Sem., einmal pro Hochschullehrgang **ECTS-AP:** 6

Bildungsinhalte:

- Auftrags- und Zielklärung, Entwicklung des Prozessdesigns, Beraterinnen/Berater-Klientinnen/Klienten-System
- Planung, Management, Implementierung und Evaluation von Beratungsprojekten: Grundbegriffe und Werkzeuge von Projektmanagement
- Qualifizierte Auswahl an geeigneten Inhalten aus den Bereichen Gesprächsführung, Coaching, Systemisches Fragen, Visualisierung Innerer Landkarten mit einfachen Aufstellungsformaten am Systembrett, kreative Methoden, Feedback usw. nach Bedarf der Teilnehmer/innen
- Changemanagement, Veränderungs- und Entwicklungsprozesse
- Methoden systemischer Intervention und deren Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Phasen des Beratungsprozesses

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über Kenntnisse zur professionellen Auftragsklärung und Vertragsgestaltung
- können Beratungstools situationsspezifisch einsetzen
- nützen Contracting als ersten wichtigen Beratungsschritt und können auf Basis der Vereinbarungen eine adäquate Beratungs- und Prozessarchitektur entwickeln
- können Methoden der Moderation, Systemischer Intervention und deren Einsatzmöglichkeiten in unterschiedlichen Phasen des Beratungsprozesses anwenden
- verfügen über grundlegende Kenntnisse von Projektmanagement und können ihr Wissen in der Planung, Durchführung, Implementierung und Evaluierung von Beratungsprojekten umsetzen

Literatur:

Literatur wird von der/dem Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor der konkreten Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Methodenset Systemische Interventionen 1	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Methodenset Systemische Interventionen 2	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	2
Projekt- und Prozessmanagement	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	2

Definition: Modul 3 - Design und Architektur eines Schulentwicklungsprozesses

Kurzzeichen: Studienjahr: 2 Semester: 3-4
Kategorie:

X Pflichtmodul X Basismodul
 Wahlpflichtmodul Aufbaumodul
 Wahlmodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 2 Sem., einmal pro Hochschullehrgang **ECTS-AP:** 6

Bildungsinhalte:

- Methoden zur Visionsentwicklung
- Umgang mit Konflikten und Widerstand
- Tools zur Reflexion und Evaluation
- Erste Transferschritte der bisherigen Inhalte in die gelebte Praxis, Mentoring-Modell
- Supervision/Intervision
- Planen weiterer individueller Lernschritte
- Prozessdokumentation als Werkzeug in der gelebten Praxis

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen

- können mit ihren Kunden Visionen entwickeln
- erkennen Konflikte und haben das theoretische und praktische Wissen, um sie zu analysieren, deren mögliches Energiepotential zu entdecken und Bearbeitungsstrategien vorzuschlagen
- können ihre Arbeit reflektieren und evaluieren
- arbeiten als Co-Berater/-innen in einem konkreten Schulentwicklungsprozess
- nutzen Supervision/Intervision zur persönlichen Professionalisierung
- sind sich der eigenen Stärken bewusst und setzen gezielte individuelle Fort- und Weiterbildungsschritte
- dokumentieren ihre Schulentwicklungsprozesse

Literatur:

Literatur wird von der/dem Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor der konkreten Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Konfliktmanagement und Umgang mit Widerstand	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	3
Praxistransfer	SE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	3
Supervision und Intervision	UE	1.00					11.25	38.75	2.00	3

Definition: Modul 4 - Praxis

Kurzzeichen:	Studienjahr: 1-2	Semester: 1-4
Kategorie:		

X Pflichtmodul	X Basismodul
Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul
Wahlmodul	

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 4 Sem., einmal pro Hochschullehrgang	ECTS-AP: 6
Bildungsinhalte:	

- Wahlpflichtseminare aus den Bereichen Persönlichkeits-, Personal- oder Organisationsentwicklung bzw. Wissensmanagement (aus dem Fortbildungsangebot, ev. auch anrechenbar aus anderen Fortbildungen, z.B. Dialogische Führung, Systemisches Fragen, Coaching, Systemtheorie, Kommunikation)
- Auseinandersetzung mit Fachliteratur: Präsentation, Diskurs, Reflexion
- Evaluation der eigenen Beratungstätigkeit
- Kollegiale Beratung und Feedback
- Unterstützung bei der Erstellung eines Reflective Paper

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen

- erarbeiten sich ein weiterführendes und vertiefendes Wissen durch Analyse entsprechender Fachliteratur
- können ihre eigene Beratungstätigkeit kritisch analysieren und evaluieren
- nützen Beratungskolleginnen/ -kollegen als Critical Friends
- können ihre Überlegungen zu geplanten und realisierten Schulentwicklungsinterventionen schriftlich festhalten und kritisch reflektieren

Literatur:

Literatur wird von der/dem Modulverantwortlichen für jedes Semester aktuell bekannt gegeben.

Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt vor der konkreten Abhaltung des Moduls durch den/die Modulverantwortliche/n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Sprache:

deutsch

Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Ausgewählte Fachthemen	UE	0.50			E	1.00	16.88	8.13	1.00	1
Kollegiale Beratung	UE	0.25					2.81	9.69	0.50	1
Wahlpflichtseminar	UE	0.75					8.44	29.06	1.50	2
Abschlussarbeit							0.00	25.00	1.00	3
Projektpräsentation	UE	1.00			E	1.00	22.50	27.50	2.00	4

7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "Schulentwicklungsberatung" schließt mit einem Zeugnis über 24 ECTS-Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung aller Module und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit und Projektpräsentation das Abschlusszeugnis.

8. Prüfungsordnung:

Vorbemerkung:

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Schulentwicklungsberatung“.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

- (1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
 - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
 - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
 - b. Beurteilung des Praktikums.
 - c. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (2) Schriftliche Prüfungen über
 - a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
 - b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/Der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
- (4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

§ 3 Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
- (2) Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.

Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beurteilung des Praktikums gemäß § 10.
- (4) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 11.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder – im Falle kommissioneller Prüfungen über das gesamte Modul oder der Abschlussprüfung – bei der zuständigen Institutsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsimmanente Leistungsfeststellung), durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
- (4) Die Beurteilung des Praktikums lautet auf „Mit Erfolg teilgenommen“ und „Ohne Erfolg teilgenommen“.
- (5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 HG 2005 schriftlich zu beurkunden.
- (2) Dem/Der Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll zu gewähren, wenn er oder sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, diese

Unterlagen zu vervielfältigen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeit.

§ 7 Prüfungswiederholungen

- (1) Studierende haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden.
- (2) Wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin jedoch die Prüfungsaufgaben übernommen hat, hat er/sie sich „auf die Prüfung eingelassen“ und ist daher jedenfalls zu beurteilen.
- (3) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Hochschullehrgangs zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß 43a Abs. 2 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Dazu ist im Falle einer Modulprüfung vom Modulkoordinator/der Modulkoordinatorin in Absprache mit der Institutsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht.
Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Die Vorgangsweise bei der Beurteilung der Abschlussarbeit ist unter § 11 geregelt.

- (5) Studierende sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Ein Verweis von der Praxiseinrichtung gilt als negative Beurteilung. Bei wiederholter negativer Beurteilung ist zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ zu beurteilen.
- (6) Wird eine für den Hochschullehrgang vorgeschriebene Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, so erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 die Zulassung zum Hochschullehrgang.

§ 8 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005.

§ 9 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module / Lehrveranstaltungen

- (1) Die Modulkoordinator/inn/en haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte, die zu

- erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und die Beurteilungs-kriterien zu informieren.
- (2) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
 - (3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.
 - (4) Die Institutsleitung bzw. die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat pro Modul / Lehrveranstaltung jedenfalls drei Prüfungstermine festzusetzen.
 - (5) Die Lehrenden haben die Prüfungen außerhalb ihrer Lehrveranstaltungen durchzuführen.
 - (6) Die Beurteilung des Praktikums erfolgt modulweise und wird im Rahmen der Modulzeugnisse separat ausgewiesen. Dabei sind die Beurteilungskriterien nach § 10 heranzuziehen.
 - (7) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs.11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 10 Beurteilung des Praktikums

- (1) Neben den in den Modulen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen im Praktikum herangezogen:
 - a. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz. Dabei ist besonders zu beachten:
 - das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungs-zielen und Schwerpunkten;
 - die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;
 - b. ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
 - c. ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;
 - d. ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;
 - e. inter- und intrapersonale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktions-fähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
- (2) Die Beurteilung des Praktikums erfolgt neben der Benotung gemäß § 5 (4) jedenfalls auch in verbaler Form. In die Beurteilung sind die Leistungen der/des Studierenden in den Lehrübungen, in der Planung, der Reflexion und in der Gestaltung des Portfolios mit einzubeziehen. Eine

negative Leistung in den Lehrübungen verhindert die positive Beurteilung des Praktikums im Studiensemester.

- (3) Mit dem/der Studierenden sind Beratungsgespräche über seinen/ihren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihm/ihr die Möglichkeit zur Einsicht in die ihn/sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Praktikanten/innen-Betreuer/innen haben mit den zuständigen Ausbildungslehrern/innen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beratung über den voraussichtlich zu erstattenden Benotungsvorschlag eng zusammenzuarbeiten.
- (5) Die Beurteilung des Praktikums erfolgt nach einem Vorschlag des/der jeweiligen Praktikanten/Praktikantinnen-Betreuer/in (nach Rücksprache mit dem/der Ausbildungslehrer/in) durch die Institutsleitung unter Berücksichtigung individueller Fortschritte. Zielvereinbarungen für das nächste Semester sind zu treffen.

Eine negative Beurteilung ist dem/der Studierenden schriftlich zu begründen.

- (6) Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Kriterien gemäß Abs. 1 unter Bezugnahme auf eine reflektierte Zusammenstellung von Leistungen (Entwicklungsbericht, Portfolio etc.).
- (7) Wird der voraussichtlich zu erstattende Benotungsvorschlag auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/Dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkt. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 10 000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.
- (2) Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von dem/der Hochschullehrgangskordinator/in festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einem/einer im Hochschullehrgang eingesetzten Hochschullehrer/in zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

- (3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F. zu beachten.
- (4) Anmeldung, Bestellung der Prüfer

Themen und Themensteller/in sind dem/der Hochschullehrgangs-kordinator/in bis zu dem von ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der/die Themensteller/in ist Prüfer/in und beurteilt die Abschlussarbeit.

- (5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.
- (6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des/der Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
- (7) Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von dem/der Hochschullehrgangskoordinator/in festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin im Prüfungsreferat einzureichen.

- (8) Formale Korrektheit (Vollständigkeit des Verzeichnisses verwendeter Literatur, korrekte Zitation: besonders schwerwiegende und /oder gehäufte Mängel im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus).
- (9) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).
- (10) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.
- (11) Der/die Themensteller/in erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschluss-präsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.
- (12) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Institutsleitung eine Kommission zu bilden, die aus den im Hochschullehrgang Lehrenden (3 Mitgliedern) besteht.

Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt der Hochschullehrgang gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

§ 12 Abschluss des Hochschullehrgangs / Zertifizierung

- (1) Das Abschlusszeugnis „Schulentwicklungsberatung“ wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.